

Rolf Schulte

Der Fürst, die Frauen und die Hexen. Fürstbischof Johann Friedrich zu Eutin und die Hexenverfolgung 1608–1634

Wasserproben sind verboten!

Ein Erlass »in Zauberei-Sachen« aus dem Jahre 1603 für Hexenprozesse verkündete:

Dieweil beinahe in allen Gerichten dieses unseres Erzstiftes, sonderlich auf dem Lande, dieser vielmehr heidnische und abergläubische denn christliche und vernünftige Gebrauch sich eingeschlichen hat [...], sobald eine mit Zauberei besagte oder beschuldigte Person in Haft gebracht, dieselbe zu einer Probe aufs Wasser pflegt geworfen und wenn sie empor geschwommen mit peinlicher Frage (Folter) angegriffen zu werden, dass solche Wasserprobe weder in der Natur noch in natürlichen Ursachen oder auch in geistlichen und weltlichen Rechten gegründet (ist), [...] so wollen wir auch dieselbe hiermit gänzlich verbieten.¹

Kurzum, dieser Erlass erklärte für Hexenprozesse, dass

- Wasserproben an Menschen kein erlaubtes rechtliches Mittel der Überführung von Angeklagten, sondern ein »abergläubisches Werk« sind,²

1 Niedersächsisches Landesarchiv Stade (fortan NLA ST): Rep. 5b/2486 (Civil- und Criminal-Gerichte-Ordnungen): »Edikt in Zauberei-Sachen«, Bremervörde 1603, fol. 19v-20r; auch abgedruckt in: Erich Weise: Das »Edikt in Zauberei-Sachen« von 1603. In: Stader Jahrbuch 40 (1950), S. 35–64, hier S. 60. Die Schreibweise ist bei allen Zitaten aus den Akten leicht zugunsten einer flüssigeren Lesbarkeit an den heutigen Gebrauch angepasst worden. Einschübe in Klammern dienen ebenfalls der besseren Verständlichkeit, weil die betreffenden Autoren manchmal Sätze ohne Subjekt oder Prädikat formuliert haben.

2 Edikt 1603 (wie Anm. 1), fol. 20r. Dies ist Fußnote 2.



Abb. 1: aus Herman Neuwalt: Bericht von Erforschung/Probe und Erkenntnis der Zauberinnen durchs kalte Wasser. Helmstedt 1584, Titelbild.

- Bezeichnungen der Mittäterschaft (»Besagungen«), die aus Verhören von der Zauberei überführten Personen stammten, wenig oder gar keinen Wert haben, und
- der Einsatz von Folter durch belastbare Indizien veranlasst und keiner Willkür unterliegen darf, also genau geprüft werden muss.³

Autor dieses Erlasses war Johann Friedrich, seit 1597 evangelischer Erzbischof des Erzstiftes Bremen und ab 1608 auch Bischof des Hochstiftes Lübeck mit Sitz in Eutin. Der aus dem Hause Schleswig-Holstein-Gottorf stammende Fürst war damit weltlicher Landesherr dieser Territorien, denn die eigentlichen Bistümer als geistliche Einheiten zerfielen nach der Reformation. Der Besitz des Bischofs und des entsprechenden Domkapitels blieb aber weiterhin als weltlich regiertes Herrschaftsgebiet bestehen und wurde als sogenanntes Hochstift oder im Falle von Bremen als Erzstift bezeichnet.

Der Bischof Johann Friedrich von Bremen und Lübeck untersagte durch das Dekret in »Zauber-Sachen« eine der weitverbreiteten sogenannten Gottesproben, die Wasserprobe, als Mittel zur Identifikation von schweren Sünderinnen und Sündern. Dieses »Beweismittel« der Wasserprobe beruhte auf der Auffassung, dass Gott durch die Taufe Christi das Wasser geheiligt habe. Deswegen stieß nach dieser Ansicht Wasser auch Sünde ab und eine Hexe konnte daher in Gewässern nicht untergehen. Die Wasserprobe demaskierte damit nach damaliger Auffassung schnell mutmaßli-

3 Edikt 1603 (wie Anm. 1), fol. 12r–21 a (Besagungen), 21v–23 (Folter).

che Missetäter: Ein Scharfrichter warf die Angeklagten einmal oder mehrmals in ein Gewässer und beobachtete deren Verhalten. Gingen die vermeintlichen Sünder unter, galt dies als Entlastung. Blieben Frauen – nie zu vergessen – und auch Männer auf der Wasseroberfläche, dann werteten die Gerichte diesen Sachverhalt oft als schwerwiegendes Indiz, jedoch noch nicht als tatsächliche Entlarvung einer Hexe. In den nachfolgenden Verhören konnten sich dann aber Beschuldigte der ihnen vorgehaltenen Bezeichnungen kaum erwehren, und am Ende des Verfahrens stand meistens das Todesurteil. Die Mehrheit der Juristen und Theologen der Zeit lehnte dieses vermeintliche Gottesurteil zwar ab, dennoch erfreute sich die Wasserprobe bis ins 18. Jahrhundert einer großen Beliebtheit bei Gerichten und in der Bevölkerung.⁴

Durch die weitere Anordnung, dass sogenannte Besagungen, d. h. Aussagen zu vermeintlichen Komplizinnen und Komplizen in Geständnissen, juristisch wenig Aussagekraft besitzen, unterband Johann Friedrich die Ausweitung von Einzel- zu Massenprozessen, die besonders im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts in vielen Territorien stattfanden.

Die zusätzliche Verfügung des Bischofs, Folter nur bei eindeutigen Indizien und nur mit Augenmaß einzusetzen, schob der Ausweitung von Hexenprozessen einen weiteren Riegel vor. Johann Friedrich warf Richtern in seinem Erlass unchristliches Handeln vor und bezog sich – fast in Vorwegnahme der Philosophie der Aufklärung – auf die menschliche Vernunft als einen Leitmaßstab für politische und gesellschaftliche Regelungen:

Welcher Prozess (Hexenprozess) [...] auch der Natur und der menschlichen Vernunft dermaßen zuwider (ist), dass ein verständiger Christ sich darüber, wenn er es höret, entsetzen muss.⁵

Auch wenn dieses Edikt formal nur für die bremischen Besitzungen galt, unterstützte Johann Friedrich mit diesem zur Mäßigung aufrufenden Edikt die kritischen Stimmen gegenüber Hexenverfolgungen im gesamten Reich der Frühen Neuzeit. Der Erlass Johann Friedrichs verhinderte

4 Peter Dinzelsbacher: Swimming test. In: Richard M. Golden (Hg.): Encyclopedia of Witchcraft, Bd. IV. Santa Barbara 2006, S. 1097–1099.

5 Edikt 1603 (Anm. 1), fol. 8r.

zwar größere Prozesskaskaden, doch ihn zum Gegner der Hexenverfolgung zu erheben, gibt der Text seiner Verordnung nicht her. Vielmehr reiht sich Johann Friedrich in die Gruppe der Skeptiker seiner Zeit ein, die die Rechtmäßigkeit der Verfahren bemängelten, nicht aber die grundsätzliche Existenz der Hexerei in Frage stellten. Johann Friedrich wendete sich gegen ein Ausnahmerecht in Hexenprozessen und beharrte auf der Anwendung der *Carolina*, der gültigen Strafprozessordnung des Reiches. Nicht wenige Teile des Erlasses beziehen sich – sogar wörtlich – auf die kaiserliche Rechtsordnung Karls IV., daher *Carolina* genannt, von 1532.⁶

Hexenwerk als Verschwörungsideologie

In Europa hatte sich im 15.–18. Jahrhundert ein sogenannter »gelehrter Hexenbegriff« durchgesetzt: Theologen und Juristen, wie beispielsweise der Dominikaner Heinrich Kramer in seinem *Hexenhammer* (1486), der holsteinische evangelische Pastor Samuel Meiger in seiner Schrift *De Panurgia Lamiarum* (1587) oder der Staatstheoretiker Jean Bodin in seinem Werk *De La Démonomanie Des Sorciers* (1580), schrieben Menschen nicht aus eigenem Vermögen übernatürliche Kräfte zu.⁷ Vielmehr propagierten diese Gelehrten ihrer Zeit, dass Menschen ihre übersinnlichen Fähigkeiten nur durch eine Verbindung mit dem Bösen, dem Satan, entwickelten. Der christliche Begriff von Hexerei beinhaltet daher stets ein bewusstes Bündnis mit dem Teufel, damit eine vorsätzliche Abwendung von Gott und eine aktive Beteiligung an der Subversion des Guten. Nicht mehr ein persönlich verübter Schadenszauber stand im Vordergrund dieser Hexereiauffassung, sondern der Eintritt von Menschen in eine verschwegene, destruktive und international vernetzte Vereinigung von Agenten des Teufels, die konspirativ operierten, um die christliche Gemeinschaft zu zerrütten. Jedes Dorf oder jede Stadt konnte das Aktionsfeld dieser Anhänger des Bösen unter der Maske der Biederfrau (oder

6 Edikt 1603 (Anm. 1), z. B. fol. 18r und § 44 der Carolina, siehe den Scan der Carolina von 1543 der Bayerischen Staatsbibliothek: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10145168-8> [4.6.20], Bd. VIII.

7 Kompakte Beschreibung der Entwicklung in: Walter Rummel/Rita Voltmer: Hexenverfolgung. 2. Aufl. Darmstadt 2012, S. 24–33; Wolfgang Behringer: Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung. München 2000, S. 8f., 21f., 35.

auch des Biedermannes) sein. Deswegen mussten sie schnellstmöglich enttarnt und vernichtet werden. Nur indem man seine Agentinnen verbrannte, konnte man nach dieser Ansicht den Gegenspieler Gottes, den Teufel, in seinem verheerenden Expansionsdrang aufhalten und die christliche Welt retten.

Der europäische Hexenbegriff veranlasste daher Gerichte, die aufgrund dieser sowohl katholischen wie protestantischen Lehre urteilten, bei einer Anklage wegen Schadenszauber systematisch nach der Teilnahme an gemeinsamen Hexenzusammenkünften zu forschen. Die verhängnisvolle Folge dieser abendländisch-christlichen Hexereiauffassung bestand darin, dass durch die Verknüpfung von Schadenszauber und der unterstellten Teilnahme an Hexentreffen die vermeintliche Überführung einer Hexe zwangsläufig die Fahndung nach weiteren Teufelsagentinnen und -agenten als Mittäterinnen und Mittäter nach sich zog. Die Logik dieser Theorie ermöglichte nicht nur Ketten- und Massenprozesse, sondern verlangte sie schlechthin. Heute würden wir diese angeblichen Agenten des Bösen als kriminelle – vielleicht sogar terroristische – Vereinigung und als Teil einer organisierten Kriminalität charakterisieren, die zum Zweck gemeinsamer schwerer Straftaten gegründet wurde.

Der Hexenbegriff der Frühen Neuzeit enthielt alle Elemente einer Verschwörungstheorie, die einen Zustand, ein Ereignis oder einen Prozess auf zielgerichtete, konspirative und kriminelle Aktivitäten einer Gruppe von Menschen zurückführt.⁸ Dieses Denken schließt grundsätzlich den Zufall als mögliche Ursache jedweden Leids aus. Vielmehr stellen Anhänger von Verschwörungstheorien ungünstige Entwicklungen stets als absichtsvolles Werk und als Konsequenz verborgener und unbeobachteter Absprachen und Taten von »Dunkelfrauen« und »Dunkelmännern« – im 16.–18. Jahrhundert Hexen genannt – dar.

8 Rummel/Voltmer: Hexenverfolgung (wie Anm. 7), S. 43–51.



Abb. 2: Johann Friedrich, Bild aus dem Schloss Thedinghausen, unbekanntes Datum.

Der Fürst und Eutin

Geboren 1579 als einer der Söhne des gottorfischen Herzogs Adolf stand Johann Friedrich in der erblichen Rangfolge seinem ältesten Bruder, Johann Adolf, nach. Als dieser die Nachfolge des verstorbenen Vaters antrat, gab er dem jüngeren Bruder auf dessen Drängen 1596 das Erzstift Bremen ab. Zuvor hatte Johann Friedrich sich formal die geistliche Weihe geben lassen.⁹ Doch die Stände (besonders Ritterschaft, Vertreter der Geistlichkeit und Klöster und Städte wie z. B. Stade und Buxtehude) des Stiftes rebellierten gegen diese Wahl des Domkapitels zu Bremen, weil sie ihre Rechte bedroht sahen. Ein Kompromiss 1597 räumte ihnen schließ-

9 Landesarchiv Schleswig-Holstein (fortan LASH) Urk.-Abt. 7/21 (Der Abt des Klosters St. Mariae in Stade verleiht Herzog Johann Friedrich den geistlichen Charakter und die erste Tonsur, 1586).

lich eine stärkere Mitbestimmung an der Herrschaft des relativ großen Erzstiftes – zwischen Unterweser und Unterelbe im heutigen nördlichen Niedersachsen gelegen – ein. Johann Friedrich konnte als Erzbischof von nun an regieren. Doch er gab sich mit dieser Vereinbarung nicht zufrieden und klagte beim höchsten Gericht des Reiches, dem Reichskammergericht, gegen seinen ältesten Bruder, um weitere Gebiete und Einnahmen als Erbteil zu erhalten. Der Geschwisterkonflikt endete aber nicht mit einem hochrichterlichen Urteil: Herzog Johann Adolf gab nach und überließ ein weiteres Amt dem jüngeren, streitlustigen Johann Friedrich. Johann Adolf arrangierte die Wahl des Bruders zum Bischof von Lübeck, der damit weltliche Obrigkeit eines weiteren Staatsgebildes wurde. Die Residenz dieses Hochstiftes Lübeck (auch Fürstbistum Lübeck) lag in Eutin. Johann Friedrich erhielt zudem noch die Ämter Tremsbüttel, Steinhorst, Cismar, Oldenburg, die steuerreiche Landschaft Fehmarn und Neustadt im heutigen Schleswig-Holstein. Vor der Wahl zum Bischof von Lübeck und vor dieser faktischen Teilung der gottorfischen Territorien musste Johann Friedrich jedoch vertraglich anerkennen, dass nun im herzoglichen Hause in Schleswig die Primogenitur galt: Die Erbfolge eines verstorbenen Herrschers trat nur das erstgeborene oder älteste Kind an, während die nachgeborenen Geschwister mit einmaligen Kapitalzahlungen abgefunden wurden.¹⁰ 1631 wurde Johann Friedrich zusätzlich auch zum Bischof und zur Obrigkeit des Hochstiftes Verden gewählt und war damit zumindest formal Landesherr von drei verschiedenen Territorien.

Der Bischof residierte jedoch nicht in Eutin, sondern in Bremervörde im heutigen Niedersachsen. Eutin blieb für ihn trotzdem nicht ein weit abgelegenes und ausschließlich auszubeutendes Einnahmenressort. Wiederholt reiste er im Sommer – 1624 auch im Winter – nach Eutin, ließ dort das im Verfall befindliche Schloss reparieren, die Schlosskapelle errichten und den großen Garten trockenlegen bzw. pflegen.¹¹ Ein durchreisender französischer Gesandter bemerkt 1624 für Eutin etwas belustigt:

- 10 Anke Scharrenberg: Die frühen Fürstbischöfe aus dem Hause Schleswig-Holstein-Gottorf. In: Oliver Auge/Anke Scharrenberg (Hg.): Die Fürsten des Bistums. Die fürstbischöfliche oder jüngere Linie des Hauses Gottorf bis zum Ende des Alten Reiches. Eutin 2015 (Eutiner Forschungen, 13), S. 48.
- 11 LASH Abt. 7/85 (Gartenbau, Aufenthalte), fol. 33, 39, 44; NLA ST: Rep. 5b/Nr. 540 (Aufenthalte); Karl H. Schleif: Regierung und Verwaltung des Erzstiftes Bremen am Beginn der

Er (»Jean Frideric«, also Johann Friedrich) hat ein Schloss in Eutin bauen lassen, wo der (dänische) König sich (einst) einquartiert hatte, es ist aber noch nicht alles fertig. Der Bischof kümmert sich sehr um den Garten, der von Kanälen umgeben ist und in der Mitte steht ein Lust-Pavillon mit einer Fontäne. Es gibt auch eine Brücke in der Mitte, die in eine Allée mündet. Auf ihr sollte man, wenn man von der Seite des Schlosses kommt, auf der rechten Planke gehen, denn die linke Planke dreht sich und man fällt in den Fischteich.¹²

Um Ordnung in die Regierungsgeschäfte und in die unterschiedlichen Gerichtszuständigkeiten zu bringen, strebte Johann Friedrich für die Stifte Lübeck und Bremen administrative Reformen an, die eine effizientere Verwaltung und Rechtspflege erreichen sollten. Er führte außerdem die kaiserliche Strafprozessordnung (*Carolina*) ein, die bereits 1532 für das gesamte Reich verabschiedet worden war.¹³ Die Finanzverwaltung leitete er im Übrigen selbst.¹⁴ 1626 verweilte Johann Friedrich wiederum einige Zeit samt seiner Kanzleibeamten im Eutiner Schloss. Dieser Aufenthalt war zwar erzwungen, doch die Präsenz des Fürsten in Eutin zeigt, dass Stadt und Schloss substanzielle Orte in den gesamten Hoheitsgebieten des Bischofs war. Als Amtmann und bischöflichen Rat setzte er dort spätestens ab 1623 seinen Schwiegersohn Gottlieb von Hagen ein, der für ihn in loyaler Weise die Amtsgeschäfte übernahm.¹⁵

Neuzeit. Hamburg 1972, S. 105, 170; Adam H. Lackmann: Einführung zur Schleswig-Holsteinischen Historie. Hamburg 1733/39, Bd. II, S. 56 ff und Bd. III, S. 61, 136, 172.

- 12 Louis des Hayes: Les voyages de Monsieur des Hayes, Baron de Courmenin en Dannemarc. Paris 1664, S. 181 f., URL: https://data.bnf.fr/fr/12601597/louis_deshayes_de_courmenin/ [29.5.20]. Das Werk ist 1624 geschrieben, aber erst 1664 herausgegeben worden. Originaltext: »...il a fait bastir un Chateau à Euthin, où estoit le Roy logé, il n'est pas encore tout achevé, il avoit eu grand soin du jardinage qui est entourré de canaux, au milieu un pavillon de plaisir et une fontaine. Il y a aussi un pont tournant une allée tout au milieu, en laquelle si vous entrez du costé du Chateau, il faut passer sur la planche de main droite, car celle qui est à gauche tourne et vous tombez dans le vivier.« (Übersetzung des frühneuzeitlichen Französisch: R. Schulte).
- 13 Edikt 1603 (Anm. 1), fol. 11r, 18v, 20, 25v; auch: Volker Gabriel: Recht und Gerichtswesen im Land Wursten, Diss. phil. Berlin 2004, S. 117.
- 14 NLA ST: Rep. 5b/2494 (Canzlei- u. Hofordnungen 1614), fol. 2r–11v; Dieter Lohmeier: Johann Friedrich. In: Schleswig-holsteinisches Biographisches Lexikon (SHBL) 12 (2006), S. 247; Schleif: Regierung (wie Anm.11), S. 165; Heinz-Joachim Schulze: Johann Friedrich. In: Neue Deutsche Biographie (NDB) 10 (1974), S. 481.
- 15 NLA ST: Rep. 5b/540, 1151 (Schenkungen an bisherigen Amtmann); LASH Urk.-Abt. 8/242 (Ehevertrag zwischen Christina von Holstein und dem bischöflichen Rat Gottlieb von Hagen); Günther Wolgast: Landesherrschaft und kommunale Selbstregierung auf der Insel Fehmarn, Diss. phil. Hamburg 1974, S. 175.



Abb. 3: (wahrscheinliches) Porträt der Gertrud von Heimbruch, Geliebte des Johann Friedrich (Relief im Schloss Thedinghausen/heute Niedersachsen).

Johann Friedrich und die Frauen

Der Fürstbischof war ein Liebhaber von Frauen. Im Jahre 1600 hielt er um die Hand von Anna Sophia, der Tochter des Grafen von Oldenburg, an und verlobte sich mit der Adligen zur Freude der Eltern. Anna Sophia und Johann Friedrich wechselten daraufhin ausgiebig Briefe und tauschten Geschenke aus: Der Verlobte bekam zum Jahresbeginn aus dem Hause Oldenburg tatsächlich dekorative Hosenträger und sie erhielt Handschuhe und Strümpfe für kalte Schlosstage, schließlich sogar einen Hund. Das

Ehepaar in spe trank auch gern ein Glas Wein aufeinander.¹⁶ Allerdings blieb ihr Verhältnis meistens eine Fernbeziehung, der es jedoch nicht an steten Sympathiebekundungen fehlte. 1601 schrieb der scheinbar an Mangel von Zuneigung leidende Erzbischof an seine Anna Sophie:

Ich habe nicht können unterlassen, E.L. (Euer Liebden) mit meinem schlimmen Schreiben zu besuchen und mich nicht allein zu entschuldigen, dass ich von Derselben keinen Abschied genommen, sondern auch, auf daß ich möchte erfahren, ob ich bey Derselben ganz vergessen bin, denn ich nun in langer Zeit kein Schreiben von Derselben habe bekommen, bey mir sein Dieselben unvergessen.

In einem späteren Brief warb er mit einem Geschenk um die Herzensgunst der Gräfin: »Ich übersende E.L. (Euer Liebden) [...] ein altes Kleinod, bittend, Dieselbe wollens meinewegen tragen und nicht das Geschenk, sondern das Herz und Gemüth ansehen.«¹⁷

Anna Sophia antwortete zuerst ähnlich, dann aber mit begründeter Zurückhaltung. Denn trotz dieses regen und anhänglichen Austausches dachte Johann Friedrich nicht daran, sein Eheversprechen einzulösen. Ganz im Gegenteil: Er suchte immer wieder neue Vorwände, die Vermählung zu verschieben. Dieses zögerliche Verhalten hatte gewichtige Hintergründe, denn der Erzbischof hätte in seinem Hochstift Bremen bei Heirat abdanken müssen. Das zuständige Domkapitel in Bremen wollte keine Dynastie oder Erbfolge fördern und hatte vor der Wahl die Ehelosigkeit des Bischofs vereinbart. Johann Friedrich versuchte, diese Zusicherung aufzuheben, indem er den Kaiser um Dispens von dieser Regelung bat. Dieser lehnte aber das Anliegen ab.¹⁸

So zog sich die nicht umgesetzte Eheschließung von Jahr zu Jahr hin. Nach 14 Jahren empörte sich schließlich der Bruder der Verlobten, der inzwischen Graf von Oldenburg geworden war, über diese Verschleppungstaktik und griff seinen potenziellen Schwager mit harten Worten

16 Siehe den Abdruck des umfangreichen Briefverkehrs der Verlobten, in: Christian F. Strackerjan: Beiträge zur Geschichte des Großherzogthums Oldenburg. Bremen, 1 (1837), S. 170, 292, 297, 391, 403, 423.

17 Ebd., S. 182 u. 274.

18 Siehe die gedruckte Erklärung Johann Friedrichs zu diesem zurückgezogenen Eheversprechen: Kurtze unnd Wahrhafftige Deduction Und Außführung / Wie es umb den / zwischen Dem ... Herrn Johan Friderichen / ... Und ... Frewlein Annen Sophien zu Oldenburg / ... von Herrn Anthon Güntern / Grafen zu Oldenburg / [et]c. Spargirten Ehehandel / eine Bewantnuß habe, o.O. 1622.; LASH Abt. 7/44 (kaiserliche Ablehnung).

an. Johann Friedrich antwortete mit einer Diffamierungsklage beim hohen Reichskammergericht und erhielt aus dem Haus Oldenburg im Gegenzug eine Klage wegen Bruchs des Eheversprechens vor demselben Gericht. Beide Verfahren vor dem Reichskammergericht endeten mit Urteilen, die für die Prozessgegner kaum Konsequenzen beinhalteten.¹⁹ 1619 beschimpfte der Graf von Oldenburg den Erzbischof erneut und bezog sich dabei offen auf dessen zahlreiche Affären mit Frauen außerhalb der Beziehung zu der bemitleidenswerten und noch nicht geheirateten Anna Sophie:

[...] mittlerweile aber (hast du) [...] dich (als) den leidigen Feind des Ehestandes und aller christlichen Ordnung zu unziemblicher Lieb verleiten lassen. Du zugleich mit diesem angezettelten Scheinproceß dich auf's neue an eine andere Weibsperson gehenket und derselben bis auf der Stund beiwohnst.²⁰

Tatsächlich lebte Johann Friedrich in nicht wenigen libidinösen Parallel-Beziehungen zu Frauen aus seinen Hochstiften und zog dank seiner Position Vorteile aus Abhängigkeiten und gegenüber Abhängigen. Er ernannte beispielweise einen Burgbesitzer zum Drost, d. h. zum »Landrat«, und erhielt im Gegenzug die Burg als Eigentum. Diese Maßnahme würde heute als Vorteilsgewährung sowie Bestechung bezeichnet werden. Auf dem Gelände der Burg ließ er ein stilvolles Schloss im Weserrenaissance-Stil bauen und begann gleichzeitig mit der adligen Burgherrin eine leidenschaftliche Affäre, die offenbar auch entsprechend erwidert wurde.

Längere intime Verhältnisse unterhielt Johann Friedrich nachweislich und nebeneinander mit:

- Gertrude von Heimbruch, Witwe des Drostes von Thedinghausen und Langwedel im heutigen Niedersachsen,
- Katharina Block, Ehefrau oder Witwe des Amtmannes Johannes Block,
- Catharina Laurentzen aus Holstein

19 NLA ST: Rep. 5b/440 u. 443 (Konflikte um versprochene Eheschließung); 441 (Domkapitel zu befürchteter Verheiratung Johann Friedrichs).

20 Zit. n. C. H. Plaß: Die Zeit der erzbischöflichen Regierung 1236–1645. In: Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, 3 (1869), S. 82.

- und Anna Dobbels aus Vörde (heute Bremervörde).²¹

Johann Friedrich nahm diese und andere Frauen auch gern in seine zweite Residenz in Holstein mit. Ein französischer Reisender, der Eutin besuchte, dort interessiert Informationen einzog und auch im Schloss weilte, schrieb in seinen Berichten über den Bischof:

Er ist über 60 Jahre alt, aber von sehr leidenschaftlicher Natur und macht ein Vergnügen daraus. [...] Dieser Bischof unterhält drei Frauen, die er gewöhnlicherweise in dieses Haus (= Schloss Eutin) schickt, um dort ihre Zeit zu verbringen.²²

Beziehungen von Fürsten zu sogenannten Mätressen sind für diese Zeit bekannterweise weitverbreitet. Christian IV., König von Dänemark und im Übrigen Cousin Johann Friedrichs war prominent für zahlreiche Affären mit Frauen außerhalb seiner Ehe als sogenannter Konkubinate und Ehen »zur linken Hand«. Johann Friedrich übernahm allerdings im Gegensatz zu manchen adligen Zeitgenossen Verantwortung für die Gefährtinnen und die in diesen Beziehungen gezeugten Kinder. Tochter Christine und Sohn Friedrich aus der Verbindung mit der bürgerlichen Anna Dobbels ließ er vom Kaiser 1621 legitimieren und adeln. Sie durften fortan den Titel »von Holstein« tragen. Christine von Holstein heiratete 1623 den bischöflichen Rat von Eutin, Gottlieb von Hagen, der später zum dänischen Gesandten aufstieg.²³ Der Sohn Friedrich von Holstein wurde mit einem begleitenden Tutor nach Tübingen zum Studium geschickt. Ein mögliches weiteres Kind erhielt eine kostspielige Ausbildung im Kloster Bordesholm.²⁴ Zugleich bedachte Johann Friedrich schon zu Lebzeiten

- 21 S. die gedruckten Quellenauszüge in: Dietrich H. von Ompteda: Schloss Thedinghausen und sein Gebiet. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 31 (1865), S. 293, 332, 336, <https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/57096/342/0/> [6.5.20]; LASH Abt. 7/89 I, ohne Foliierung (Nachlassregelung des Erzbischofs Johann Friedrich, darin Erbe für Anna Dobbels und Catharina Laurentzen).
- 22 Des Hayes (1666): S. 182–183: »Il est aagé de plus de 60 ans, et de nature fort amoureuse, plaisant dans cet exercice [...] Cet eveque entretient trois femmes, lesquelles il envoie d'ordinaire passer leur temps dans cette maison.« (Übersetzung: R. Schulte). Des Hayes verschätzte sich allerdings im Alter des Fürstbischofs.
- 23 LASH Abt. 8/242 (Ehevertrag zwischen Christina von Holstein und dem bischöflichen Rat Gottlieb von Hagen); Carl F. Bricka: Dansk biografisk Leksikon, 6. Kopenhagen 1892, S. 469, URL: <http://runeberg.org/dbl/6/0471.html> [28.5.20]; Christian Gottlieb Jöcher (Hg.): Allgemeines Gelehrten-Lexicon. Leipzig 1750, S. 1316.
- 24 LASH Urk.-Abt.7/61 u. 87 (Schenkungsurkunde des Schlosses Thedinghausen an seine Kinder); LASH Abt. 8/237 (Legitimierung); Nicolaus Falck (Hg.): Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen

seine Gefährtinnen mit Schenkungen und in seinen Testamenten mit einem reichlichen Erbe, so dass sie auch nach seinem Tod nicht mittellos werden sollten.²⁵

Johann Friedrich scheint demnach ein heiterer, eitler, der Lust am Dasein zugewandter Genussmensch und eine vitale Persönlichkeit gewesen zu sein. Der Fürst – heute würde er als Womanizer oder etwas veraltet als Lebemann bezeichnet – wusste allerdings auch seine Privilegien als Fürst und die Unfreiheiten seiner Untertanen durchaus für sich zu nutzen. Er lebte und handelte als Fürst, denn die bischöfliche Seite seines Amtes spielte kaum eine Rolle in seiner Regierungszeit. Dies war keine ungewöhnliche Lebens- und Herrschaftsform: Im 16. und frühen 17. Jahrhundert bestanden neben katholischen auch eine Reihe evangelischer Fürstbistümer. Den Letzteren standen in der Regel nachgeborene Söhne protestantischer Dynastien vor. Das Beispiel der Abfindung Johann Friedrichs und weiterer Kinder aus dem Hause Gottorf mit Herrschaften über abgeteilte Territorien ist nur eines von vielen.

Hexenprozesse

Beverstedt 1607, Erzstift Bremen: Engel von Grolle freut sich über die Lieferung bremischen Biers für ihren Dorfkrug. Der Nachbar Borchard Brockmann hatte sie auf seinem Wagen aus der Hansestadt mitgebracht. Das Bier muss jetzt natürlich probiert werden und die Fuhrgesellschaft wie auch die Krügerin sind nach einigen Bechern ziemlich betrunken. In diesem Zustand fordert Brockmann seinen Fuhrlohn, doch Grolle lehnt es ab, ihn komplett zu bezahlen. Sie verweist auf die Zeche des Biergelages, und der Streit endet lautstark ohne Einigung. Als Brockmann einige Wo-

Rechts. Tondern 1821, http://opacplus.bsb.muenchen.de/title/11734811/ft/bsb_11042500?page=52 [5.5.20], S. 23–30. 1620 versorgte Johann Friedrich einen Daniel Block mit einer Stelle am Dom in Lübeck. Der Student könnte ebenfalls ein uneheliches Kind aus der Verbindung mit Katharina Block sein, s. NLA ST: Rep. 5b/1147 (Pfründe an D. Block).

- 25 LASH Abt. 7/89 I, ohne Folierung (Nachlassregelung des Johann Friedrich, darin Erbe für Anna Dobbels und Cathrina Laurentzen); NLA ST: Rep. 5b/3422 (Schenkungen an Anna Dobbels); Anna Dobbels musste allerdings um ihr Erbe kämpfen, s. LASH Abt. 7/89 II (Nachlassregelungen, Brief von Anna Dobbels), fol. 258–258v; NLA ST: Dep. 10/00154 (Nachlass Johann Friedrichs, Korrespondenz v. 3. 4. 1634–28. 1. 1636).



Abb. 4: Zaubertopf in Aktion. Eine angebliche Hexe mit wehenden Haaren gießt aus ihrem Topf ein Elixier, das gleich einen Schaden für ihre Mitmenschen auslösen wird. Die Frau trägt offene Haare als Zeichen ihrer Ungebundenheit und der fehlenden sozialen Kontrolle, denn »sie ist nicht unter der Haube« (Holzschnitt aus: Olaus Magnus: *Historia de gentibus septentrionalibus*, Rom 1555, Ausschnitt).

chen später stirbt, bezichtigen viele Dorfbewohner Grolle des Giftmordes und der Hexerei. Der Sohn des Verstorbenen verklagt die Krügerin vor Gericht und die Schöffen sprechen sich gegen Widerstand des Richters Lüder Bicker für ein Verhör unter Einsatz von Folter aus. Der Richter selbst beruft sich nämlich auf das *Edikt in Zauberei-Sachen* des Erzbischofs Johann Friedrich von 1603, das Folter nur nach genauer Prüfung erlaubt. Doch bevor die Tortur definitiv beschlossen wird, gesteht die Angeklagte aus Angst vor der bevorstehenden Quälerei. Sie legt ein umfassendes Geständnis ab und stirbt danach im Gefängnis. Allerdings hatte sie zuvor weitere Dorfbewohnerinnen der Mittäterschaft beschuldigt. Jetzt greift Richter Bicker aber erneut entschieden ein, lehnt die Forderungen nach Wasserprobe mit Hinweis auf die Vorschrift Johann Friedrichs ab und verlangt ein rechtliches Gutachten durch das Oberlandesgericht in Vörde (Bremer-

vörde). Im Übrigen dringt er auf Tatsachenermittlung: Die angeblich auf dem Hexensabbat verspeiste Kuh des Otto Brunjes erweist sich dabei als lebend, fröhlich fressend und gesund, doch ein vermeintlich verdächtiger Zaubertopf der Engel von Grolle wird in ihrem Haus gefunden. Am Ende des Hexenprozesses steht ein Freispruch für die angeklagten Frauen, von denen allerdings zwei nach den Verhören bereits gestorben waren. Die erzbischöfliche Regierung prüft noch gleichen Jahres die Urteile des Gerichts. Die örtlichen Tribunale wurden also von der Kanzlei Johann Friedrichs überwacht.²⁶

Im Hochstift Bremen zeigte der Erlass Johann Friedrich *in Zauberei-Sachen* also Wirkung, und die Gerichte mussten mit einer Kontrolle des Gerichtsverfahrens sowie der Urteile rechnen. Tatsächlich sind nach Veröffentlichung des Erlasses bis zum Tod Johann Friedrichs kaum Hexenprozesse überliefert.²⁷

Amt Eutin 1619, Fürstbistum Lübeck: Anne Klote, Silie Schoning und Hans Witte stehen wegen angeblichen Schadenszaubers an Mitbewohnern vor Gericht. Ein Amtmann steht dieser fürstbischöflichen Einrichtung vor. Die drei wollen im ersten Verhör nichts gestehen und erklären sich für unschuldig. Amtmann von dem Knesebeck möchte wissen, inwieweit die Schädigungen, die sich die anzeigenden Untertanen als Folge zauberischer Aggression erklärt hatten, tatsächlich auf Hexerei zurückzuführen sind. Er befiehlt zur Ursachenforschung deswegen den fatalen Einsatz von Folter, in der irrigen Meinung, auf diese Weise der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Die gültige kaiserliche Rechtsordnung sah allerdings für diese Entscheidung bei schwachen Indizien die Einholung eines Rechtsgutachtens einer höheren Instanz oder einer Universität vor. Doch der Vorsitzende des Gerichts verzichtet aus nicht genannten Gründen auf eine solche Konsultation. Das Ergebnis des sich anschließenden »peinlichen«, also schmerzhaften, Verhörs überrascht die fürstbischöflichen Gerichtsleute: Alle drei Angeklagten gestehen trotz der Gewaltanwendung nichts, beteuern nach wie vor ihre Unschuld und weisen die ihnen

26 Beverstedt liegt zwischen Bremen und Bremerhaven. Akten dieses Prozesses: NLA ST Stade Rep. 5b/2541 (»Protocolle der beim Gericht Beverstedt vorgefallenen Criminal-Sachen«, 1607), fol. 12v–26; auch Weise: Edikt (wie Anm. 1), referiert diesen Prozess, S. 39–47.

27 Gerhard Schormann: Hexenprozesse in Nordwestdeutschland. Hildesheim 1977, S. 74f.

gemachten Verdächtigungen als Unterstellung zurück. Das verunsicherte Gericht aus Eutin fragt jetzt doch noch bei der juristischen Fakultät der Universität Rostock um rechtliche Expertise in diesem Verfahren nach. Die Rostocker Professoren erklären, dass sich in diesem Falle die Angeklagten »purgieret« d.h. befreit oder gereinigt hätten, und sprechen sich für deren Entlassung aus. Der Hexenprozess endet auf diese Weise mit einem dreifachen Freispruch.²⁸

Im Fürstbistum Lübeck²⁹ waren derartige Urteile in der Regierungszeit Johann Friedrichs nicht selten. Die kaiserliche Gerichtsordnung galt neben einzelnen Landesrechten für das gesamte Heilige Römische Reich Deutscher Nation, also auch für das Fürstbistum Lübeck mit Sitz in Eutin. Sie nahm die neue Hexenlehre auf, allerdings nur in gemäßigter Form: Sie bestrafte angeblichen Schadenszauber, aber nicht einen Teufelspakt als Vergehen. Dennoch erklärte die Gerichtsordnung vermeintliche Zauberei zum Officialdelikt, damit konnte diese angebliche Straftat nach Anzeige von Amts wegen verfolgt werden.

In den verschiedenen Gebieten des Fürstbistums Lübeck lassen sich nach bisherigem Stand insgesamt 27 formale Zauberei- und Hexenprozesse nachweisen.³⁰ In der Regierungszeit Johann Friedrichs gab es in diesen Gebieten 12 förmliche Anklagen wegen Hexerei, die mit sieben Freisprüchen, drei Todesurteilen und im Rest mit anderen Ausgängen endeten.³¹

28 Spruchakte vom 25. Mai 1619 an die »Fürstlichen Bischöflichen Lübeck-Holsteinischen Beamten zu Eutin«, s. Sönke Lorenz: Aktenversendung und Hexenprozeß: Darstellung am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82–1630), Bd. 2/1 (Quellen). Frankfurt a. M. 1983, S. 579. Die Originalakten sind nicht mehr auffindbar.

29 Es werden nur die Hexenverfolgungen im Anteil des Bischofs und nicht des Domkapitels wegen der getrennten Verwaltung sowie Rechtsprechung im Fürstbistum Lübeck dargestellt.

30 Rolf Schulte: »...sie wäre keine Zauberin, wisse auch kein Böses«. Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in und um Eutin im 16.–18. Jahrhundert. In: Wolfgang Griep (Hg.): Beiträge zur Eutiner Geschichte, 2. Eutin 2020, S. 99–122. Injurienprozesse, also Beleidigungsverfahren, sind in dieser Angabe nicht eingerechnet.

31 LASH Abt. 260/577; Gutachten vom 25. 5. 1619, s. Lorenz: Aktenversendung (wie Anm. 28), S. 579; Gutachten vom 3. 8. 1622, s. Lorenz 1983, S. 623; Universitätsarchiv Rostock (fortan UaR): Protokollbücher der juristischen Fakultät, Sommersemester 1633, Spruchakte v. 19. 6. 1633, Wintersemester 1633/34, Spruchakte v. 20. 1. 1634.

Unbekannte erschlugen in Lynchjustiz einen dieser Freigesprochenen, den Bürger Claus Klindt aus Eutin.³²

Jedes Todesurteil ist ein Urteil zu viel, aber dennoch gilt: Im Vergleich zur Hexenverfolgung im restlichen Schleswig und Holstein wurden von 1608–1634 in der Regierungszeit von Johann Friedrich weniger Todesurteile verhängt und fast 60 % der Angeklagten freigesprochen.³³ Diese im Vergleich (!) hohe Freilassungsrate verweist darauf, dass Johann Friedrich in seiner Regierungszeit hier Hexenverfolgung im Gegensatz zum umgebenden Herzogtum Holstein sowie den Gutsherrschaften offensichtlich gebremst haben muss. Auch in den von Johann Friedrich regierten Ämtern Tremsbüttel, Steinhorst, Cismar, Oldenburg und Neustadt an der Ostsee wurden nur wenige Hexenprozesse geführt. Alle Anklagen endeten ohne Todesurteile.³⁴

Fehmarn

Zu den aus der Residenz Eutin verwalteten Gebieten zählte seit 1608 die Insel Fehmarn. Bereits 1617 hatte Johann Friedrich einen sogenannten »Freiheitsbrief« für die ihm zugesprochene Insel Fehmarn erlassen, dessen Inhalt weitreichende und historische Folgen nach sich zog: Das Statut verbot die Ansässigkeit und den Landbesitz des Adels auf der Insel und bestärkte damit die Autonomiebestrebungen der Bewohner.³⁵ Noch im gleichen Jahr übernahm Herzog Friedrich III. die Insel, der nach dem Tod seines Vaters Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf geworden war. Durch einen Vergleich erhielt Johann Friedrich 1623 Fehmarn wiederum als Teil seines Herrschaftsgebietes zurück.³⁶

32 P. Aye: Aus Eutins vergangenen Tagen. Vorträge gehalten im hiesigen Bürgerverein. Eutin 1891–1892, S. 143–146. Die Originalakten lassen sich in Stadtarchiv Eutin nicht mehr auffinden.

33 Rolf Schulte: Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein 16.–18. Jahrhundert. Heide 2001, S. 98.

34 Prozess Broker 1609: Archiv der Hansestadt Lübeck: 05.2–01/979 (Hl. Geist-Hospital); Prozess Arpen, 1622: UaR: Gutachten vom 11.11.1622, siehe Lorenz: Aktenversendung (wie Anm. 28), S. 624; Prozess Reimers 1622: LASH Abt. 400.5/789, 50, S. 154 ff.

35 Abdruck in: Corpus Statutorum Slesvicensium I. Schleswig 1794, S. 714 f.

36 LASH Urk.-Abt. 7/83, Abt. 8/239, Abt. 8.1./2118.



Abb. 5: Die Insel Fehmarn auf einer Karte des Jahres 1659.

Auf Fehmarn fanden ab 1620 intensive Hexenverfolgungen statt, die dem Vergleich zu anderen Massenverfolgungen in Mitteleuropa durchaus standhalten können: In der Zeit von 1580 bis 1650 mit Schwerpunkt im Bereich der Jahre 1620 bis 1632 klagten Gerichte auf Fehmarn nachweislich 110, möglicherweise unter Einrechnung einer Dunkelziffer auch bis 150 Personen wegen angeblicher Hexereidelikte an – und dies bei einer Gesamtbevölkerung von 4000–5000 Einwohnern.

In einer ersten Welle von 1620 – unter gottorfischer Herrschaft von Friedrich III. – standen mindestens 26 Menschen wegen angeblicher zauberischer Aggression vor Gericht, 25 davon wurden zum Tode verurteilt.³⁷

37 Zahlen aufgrund der Gerichtsprotokolle: LASH Abt. 173/227 (Macht der Geschworenen 1620–1624); Stadtarchiv Burg auf Fehmarn (fortan SaB genannt): Bestand Schenkungen/Nachlässe 460–0–45 (Landgerichtsprotokollbuch Fehmarn 1626–1628), fortan LGPB genannt, vom 13. 7. 1626, fol. 185v. Weitere Prozessunterlagen finden sich in: LASH Abt. 7/1758 (ohne stringente Follierung); Abt. 173/155, 240 u. 292; Spruchakte der juristischen

Der zweite Schub folgte 1626 mit 24 Anklagen unter Johann Friedrich, die zu 14 Hinrichtungen oder zu Tod im Gefängnis führten.³⁸ 1632 eröffneten die fehmarnschen Gerichte 14 Verfahren und verhängten 13 Todesurteile, nachdem die Insel erneut an das Haus Gottorf gegangen war.³⁹ Weitere Prozesskaskaden folgten in den nächsten zwei Jahrzehnten.

Geht man von einer Vergleichsrelation der Hinrichtungszahlen zur Größe der gesamten Bevölkerung aus, wie sie die Hexenforschung erhebt, dann sprachen die Gerichte insgesamt auf Fehmarn auf fast 75 Einwohner ein Todesurteil aus. Dieses Verhältnis liegt signifikant höher als die Durchschnittsrelationen, wie sie für »Deutschland« mit 640:1 oder für »Dänemark« mit 570:1 errechnet wurden.⁴⁰ Derartige Vergleiche sind aus Sicht der empirischen Sozialforschung methodisch nicht haltbar, denn die Variable »Hinrichtungszahl«, die über einen Zeitraum von 150–200 Jahren ermittelt wurde, kann kalkulatorisch nicht mit einer zu einem konkreten Zeitpunkt errechneten Bevölkerungszahl verbunden und in Relation gesetzt werden. Dennoch sind solche relativen Zahlen für den Vergleich aussagekräftig. Sie vermitteln einen Eindruck von der Massivität, in der auf Fehmarn Menschen in der Frühen Neuzeit als Hexen angeklagt und verurteilt wurden.

Ausgerechnet ein Skeptiker gegenüber der Hexenverfolgung wie Bischof Johann Friedrich war von 1623 bis 1629 Landesherr dieser Insel, die sich während dieser Zeit zu einem Hotspot der Hexenprozesse entwickelte.

»Betrüblicher Zustand«

Wie konnte dies geschehen? Inwieweit passen beide widersprüchlichen Identitäten des Bischofs, nämlich das Ich, das Hexenprozesse unterdrückte und gleichzeitig das andere Ich, das Hexenverfolgungen scheinbar befürwortete, zusammen?

Fakultät vom 6. 7. 1620 und der juristischen Fakultät Greifswald vom 3. 7. 1624, s. Lorenz: Aktenversendung (wie Anm. 28), Bd. II/1 (1982–83), S. 596, 626f., und Bd. II/2, S. 412f.

38 SaB: LGPB Fehmarn 1626, fol. 118–217.

39 LASH Abt. 173/292, 155, und Abt. 7/1758.

40 Wolfgang Behringer: *Witches and Witch-Hunts. A Global History*. Cambridge 2004, S. 150. Behringer bezieht die Hinrichtungszahlen auf die heutigen Grenzen der betreffenden Länder.

Die Antwort ist hier eher in den politisch-gesellschaftlichen Verhältnissen als in psychischen Veränderungen des Fürsten zu suchen. Ab 1623 geriet das gesamte Leben Johann Friedrichs und der Bevölkerung in seinen Territorien in eine schwere Krise: 1618 brach der erste einer Serie von Kriegen aus, die nachträglich als Dreißigjähriger Krieg bezeichnet wurden. Der dänische König Christian IV. versuchte, sich als Protagonist eines protestantischen Bündnisses gegenüber der katholisch-kaiserlichen Liga zu profilieren. Er gehörte durch seine Einkünfte aus dem in der Reformation säkularisierten Kirchenbesitz und den Zolleinnahmen am Öresund zu den finanzstarken Aristokraten Europas. Christian IV. war durch diese Einnahmen gut in der Lage, für schlagkräftige Armeen und deren Ausrüstung aufzukommen sowie Krieg und Frieden zu beschließen. Diese Machtstellung ließ er auch Johann Friedrich spüren. Der dänische König setzte einen seiner Söhne als Koadjutor, d. h. den Beistand des Bischofs mit Nachfolgerecht, in den Hochstiften Verden und Bremen durch. Christian IV. verlagerte zudem immer wieder Truppen in die Territorien des Bischofs. 1619 und 1623 besetzten dänische Soldaten Teile der beiden Hochstifte und richteten dort erheblichen Schaden an.⁴¹ Johann Friedrich versuchte diese Interventionen mit einer Gleichgewichtspolitik zwischen protestantischer Union und katholisch-kaiserlicher Liga zu verhindern. Diese Politik endete 1626, als sowohl der Kaiser als auch Dänenkönig Christian IV. den schwankenden Johann Friedrich unter Druck setzten, sich für eine Seite zu entscheiden. Dieser zögerte eine Entscheidung aber wie bisher hinaus. Anfang Juni 1626 drangen daraufhin dänische Truppen ins Erzstift Bremen ein und nahmen auch den Regierungssitz in Bremervörde unter Anwesenheit des Erzbischofs ein. Dieser musste dem Geschehen hilflos zusehen.⁴² Der auf diese Weise überrumpelte Johann Friedrich floh nachfolgend mitsamt Beamten und – nicht zu vergessen – Frauenschaft in seine zweite Residenz in Eutin. Dort blieb er zunächst, flüchtete aber aufgrund der militärischen Bedrängung weiter in die sichere Festung Lübeck und erlebte die Plünderung seines Reisegepäcks durch dänische Soldaten. In der Hansestadt stand ihm immerhin

41 NLA ST: Rep. 5b/177 (Schäden 1621 durch dänische Soldaten, Streitigkeiten Johann Friedrichs mit Christian IV. wegen des Koadjutoren-Amtes, Truppen in den Stiften, besonders in Eutin), fol. 50 ff., 87 ff.

42 Peter von Kobbe: Geschichte und Landbeschreibung der Herzogthümer Bremen und Verden. Göttingen 1824, Bd. II, S. 229, 232.

der Bischofshof am Dom, ein größeres Gebäude, zur Verfügung.⁴³ Der dänische Vorstoß ins Reich endete mit der Niederlage gegen die katholisch-kaiserliche Armee bei Lutter in der Nähe von Goslar im August 1626. Die unter katholischem Befehl stehenden Truppen setzten den dänischen Verbänden nach und eroberten auch das bremische und eutinische Territorium. 1627 war auch die Insel Fehmarn als nördlichster Teil der Besitzungen des Fürstbischofs in kaiserlicher Hand.⁴⁴

Johann Friedrich war somit ein Herrscher »ohne Land« in Analogie zum Lebensweg seines mittelalterlichen und englischen Kollegen »John Lackland/Johann Ohneland« geworden.⁴⁵ Er wohnte in Lübeck – formal noch Fürstbischof –, war aber ein Herrscher ohne Macht und musste sogar Anweisungen des Lübecker Rats Folge leisten.⁴⁶ Er war offenbar auch mit sich und seinem Bedeutungs- und Statusverlust beschäftigt. Sein Wille und seine Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen, verringerten sich sichtbar. Aus gutem Grund sprach er resignativ selbst in einem Brief von einem äußerst »betrüblichen Zustand«.⁴⁷ 1628 eroberte der dänische König Christian IV. zudem Fehmarn zurück, enthob den ohnehin in Lübeck paralysierten Johann Friedrich seines Lehens wegen Illoyalität und regierte fortan selbst die Insel.⁴⁸ In dieser Situation waren Herrschaft auf der Insel und Interventionen in gerichtliche Verfahren schwierig durchzusetzen. Die Inselgerichte fingen spätestens ab Juli 1626 an, Urteile ohne Rücksprache mit dem Fürsten zu fällen: Wasserproben wurden ohne Bedenken durchgeführt, Beschuldigungen von Mittätern mit und ohne Tortur häufig als Beweis angesehen sowie Befragungen unter Foltereinsatz ohne Vorbehalte durchgeführt.⁴⁹ Auch für Fehmarn bestätigt sich, dass Hexenverfolgungen aus der Bevölkerung, d. h. »von unten«, gefordert wurden

43 LASH Abt. 268/221 (Beschwerde Johann Friedrichs über Plünderung).

44 J. Voß: Chronikartige Beschreibung der Insel Fehmarn. Burg a.F. 1889, S. 133–139.

45 Johann Ohneland (engl. *John Lackland*, franz. *Jean sans Terre*) war von 1199 bis 1216 König von England. Im Krieg mit Frankreich verlor er seine Festlandsbesitzungen. Nach einer Rebellion des Adels verlor er weitgehende Herrschaftsbefugnisse.

46 Im Exil in Lübeck verfügte Johann Friedrich nur noch über das Amt Kaltenhof. Dies ließ er befestigen, musste aber auf Anordnung des Lübecker Rats die Veränderung wieder rückgängig machen.

47 LASH Abt. 7/85, fol. 39 (Korrespondenz, Brief v. 31. 7. 1627).

48 LASH Abt. 65.1/1155 (königliche Verwaltung Fehmarns: Einsetzung des wichtigen Land-schreibers durch Christian IV.); Voß: Beschreibung (wie Anm. 44), S. 133–139.

49 Schulte: Hexenverfolgung (wie Anm. 33), S. 73–76.



Abb. 6: Gerichtssitzung und Folter eines als Hexenmeister angeklagten Mannes, aus Hermann Löher: Die Wehmütige Klage der frommen Unschuldigen, Amsterdam 1676.

und sich dann in Prozessketten erweiterten, wenn die zuständige Obrigkeit diese entweder aus Überzeugung, aber auch aus Desinteresse oder Machtlosigkeit, noch förderten.

Hexenkommissare

Die Hexenverfolgung auf Fehmarn unter den aus gottorfischer Dynastie stammenden Fürsten beruhte auf besonderen Bedingungen:

Ein wichtiger Grund für die zahlreichen Hexereiverfahren liegt in der politischen Stellung der Insel, die es ermöglichte, in der Frühen Neuzeit relativ autonom ohne regelmäßige Eingriffe obrigkeitlicher Kontrollinstanzen Recht anzuwenden und zu sprechen. Diese besondere Begünstigung galt schon vor der Herrschaft Johann Friedrichs.

Fehmarn bildete im Spätmittelalter mit Ausnahme der Stadt Burg eine sogenannte ›Landschaft‹ mit lockerer Verbindung zur Landesherrschaft und mit einer bäuerlichen ›Selbstregierung‹. Als der zuständige

Herzog⁵⁰ im 16. Jahrhundert im Geiste eines Frühabsolutismus versuchte, durch Erlasse und Verordnungen Einfluss auf die lokalen Gewalten zu gewinnen, rebellierten zahlreiche Einwohner. Der herzogliche Amtmann wurde gewaltsam angegriffen und musste sich 1557 fluchtartig in Richtung Festland in Sicherheit bringen. Fortan übernahmen ›Unterbeamte‹ Funktionen in Verwaltung und Rechtsprechung.⁵¹ Der eigentliche Vertreter des Herzogs, der Amtmann, musste ab 1614 stets vom Festland aus per Schiff anreisen, um seine Aufgaben wahrzunehmen.⁵² Anfang des 17. Jahrhunderts wechselten nun auch noch kurzfristig die Obrigkeiten der Landschaft Fehmarn und unter diesen labilen sowie diskontinuierlichen Herrschaftsverhältnissen konnten die Insulaner ihre weitgehenden Selbstständigkeitsrechte behaupten.

Einen weiteren wichtigen Faktor für die exzessiven Hexenverfolgungen stellten von der Obrigkeit eingesetzte Fahnder auf der Insel dar, die als sogenannte Hexenkommissare zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch in anderen Teilen des Alten Reiches auftauchten und blutige Spuren hinterließen.⁵³ Die Berufung derartiger Experten stellt ein Unikum für lutherische Gebiete dar, denn der obrigkeitliche Einsatz derartiger »Hexenkommissare« ist bisher lediglich für katholische Territorien bekannt.

Es war ausgerechnet Fürstbischof Johann Friedrich, der 1626 vier *inquisitori* für die Insel berief. Er hat diese Gruppe nach der späteren Aussage eines der Kommissare, »durch landesfürstliche Vorsorge, dass das Ungeziefer abschaffet werden möchte, verordenet und eingesetzt ...«⁵⁴. Unter der Leitung des Juristen Berend Nobis⁵⁵ sammelte und systemati-

50 Es handelte sich um Johann d. Ä. aus der Haderslebener Linie.

51 Kersten Krüger: Schleswig-Holstein. In: Kurt A. Jeserich (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I. Stuttgart 1983, S. 775.

52 Zu den gesamten Vorgängen, s. Wolgast 1974 (siehe Fußnote 15), S. 32, 86–95; Ewald Höpner: Fehmarn – ein freies Bauerntum in wechselhafter Geschichte. Lübeck 1975, S. 118–120; Carl Voß: Geschichtlicher Leitfaden für Fehmarn. Burg 1925, 16f., 20; Voß: Chronikartige Beschreibung (wie Anm. 44), S. 122–125.

53 Zu »Hexenkommissaren« als Spezialisten der Hexenverfolgung allgemein: Walter Rummel/Rita Voltmer: Hexenverfolgung (wie Anm. 7), S. 110–113.

54 LASH Abt. 7/1758, Schreiben des Berend Nobis vom 30.10.1629 mit zwei Ernennungsurkunden, die leider nicht mehr erhalten sind. Die Antwort Friedrichs III. auf diesen Brief zeigt, dass Nobis sich diesen Auftrag nicht selbst erteilt hatte. Auch das Landgerichtsprotokollbuch dokumentiert die Ernennung: SaB: LGPB Fehmarn 1626, fol. 136.

55 Die Leitungsrolle Nobis' wird aus den Gerichtsprotokollen deutlich s. SaB: LGPB Fehmarn 1626, z. B. fol. 118–118v., 120r, 124r–125r, 139v.

sierte die Gruppe Beobachtungen und klagte dann mit Unterstützung wohlhabender Bauernfamilien ins Visier genommene Personen vor Gericht an. Die Kommission, deren Auftrag möglicherweise darin bestand, Hexenprozesse rechtlich zu kontrollieren, wandelte sich zu einer Art Task-Force zum Aufspüren angeblich noch nicht entdeckter und im Verborgenen agierender Hexen in den Inseldörfern. Ihre zentrale Aufgabe sahen die vier Männer in der Enttarnung einer ihrer Ansicht nach kooperierenden Hexensekte auf Fehmarn. Sie trugen damit ein Hexenbild jenseits der einfachen Schadenszaubervorstellung in die Gerichtsverhandlungen hinein. Fehmarnsche Bauern hingegen hielten am konventionellen Hexenbild fest, dem es an Blocksbergvorstellungen sowie diabolischem Geschlechtsverkehr mangelte und dessen Kernelement meistens in Vorstellungen eines Schadenszaubers bestand.⁵⁶

Von den Eingriffen unter Druck gesetzt, sahen sich manche Richter auf der Insel durch dieses Vorgehen in ihren Kompetenzen beschnitten. Gerichtsbeisitzer aus dem Ort Petersdorf klagten:

Ja, weil vier Inquisitoren verordnet, meint jedermann, es sey das Gerichte ganz aufgehoben, und haben die Inquisitoren nun mehr allein Gewalt in diesen peinlichen Sachen zu verfahren [...] ⁵⁷

Dieselben Richter beriefen sich in ihrer Argumentation auf eine »Instruktion« Johann Friedrichs, in der dieser einem schnellen Vorgehen gegenüber Verdächtigten in Hexenprozessen und verfrühten sowie unbegründeten Beschlüssen zu Folterverhören Einhalt geboten habe. Die Gerichtsschöffen zweifelten zudem die Legitimation der Inquisitoren an.⁵⁸ Tatsächlich zeigte ihr Protest Wirkung, denn der Amtmann in Eutin wies die Insel-Gerichte auf ein vorsichtigeres Prozedere hin. Er belehrte sie auch mit dem Hinweis, ihre Aufgabe bestehe ebenfalls in der Suche nach Entlastung der Beschuldigten. Das *Edikt in Zauber-Sachen* des Johann Friedrich enthielt tatsächlich diese Vorgaben. Im Gegensatz zu diesen obrigkeitlichen Anweisungen finden sich in den Gerichtsprotokollen aber ebenfalls Genehmigungen für gewaltsame Befragungen, die entweder vom bischöflichen Amtmann oder

56 Rolf Schulte: *Man as Witch, Male Witches in Central Europe*. Basingstoke 2009, S. 182–184.

57 Schreiben der Gerichtsbeisitzer v. 27. 5. 1626, s. SaB: LGPB Fehmarn 1626, fol. 143v–144r.

58 SaB: LGPB Fehmarn 1626, fol. 143v–144.

vielleicht sogar auch von Johann Friedrich persönlich ab Juni 1626 erteilt wurden. Die Abschriften der Schreiben aus der Eutiner Kanzlei in den Gerichtsbüchern lassen offen, von welcher Instanz diese Einwilligungen ausgingen.⁵⁹

Die Hexenverfolgung von Fehmarn verlagerte sich schließlich – wie auch aus anderen Regionen bekannt – von den sozialen Randgruppen in das gesellschaftliche Zentrum der Insel. Sie weitete sich auf Mitglieder der grundbesitzenden Schicht aus. Eine Großbauernfamilie erkaufte sich die Umwandlung der als ehrlos angesehenen Verbrennung in eine standesgemäße Enthauptung eines männlichen Angehörigen mit einer Spende von 1.000 Reichstalern an eine Kapelle in Eutin – eine riesige Summe! Als weitere Personen aus der insularen Oberschicht als Hexen beschuldigt wurden, wandten sich erneut Großbauern an Johann Friedrich und forderten ihn auf, in die Hexenverfolgungen einzugreifen. Der Fürstbischof reagierte, indem er die Hexenkommissare ihrer Funktionen enthob.⁶⁰ Nach dem Juli 1626 – in der Zeit des Exils Johann Friedrichs in Lübeck – schickten die fehmarischen Gerichte dann keine Anfragen zur rechtlichen Klärung mehr zum Festland. Angesichts der desolaten politischen und wirtschaftlichen Lage ihres Landesherrn schien ihnen dieser Schritt obsolet und nicht mehr notwendig. Die Prozesse gegen Menschen auf der Insel, die als Hexen bezeichnet wurden, konnten ungebremst weitergehen.

Hexenforschung und die autoritäre Persönlichkeit

1629 verlor Johann Friedrich im Frieden zu Lübeck einen Teil seiner Besitzungen außerhalb der Hochstifte. Ab 1632 und nur im Bündnis mit Schweden konnte er wieder definitiv als Landesherr nach außen auftreten. Er blieb aber durch den fast faustischen Pakt mit dem schwedischen König nur noch formaler Herrscher, ein fremdbestimmter Pseudo-Fürst. Johann Friedrich starb 1634 bei Buxtehude.

59 Ebd., fol. 162–163, 167v, 186v.

60 LASH Abt. 7/1758, Hinweis aus einem Schreiben des H. Sievers von 1939, sehr wahrscheinlich verfasst von Nobis selbst (12. 8. 1639); auch SaB: LGPB Fehmarn 1626: Ab August 1626 tauchen die Hexenkommissare nicht mehr als Kläger auf.



Abb. 7: Bischof Johann Friedrich im Alter (unbekannter Maler).

Die Hexenforschung hat herausgearbeitet, dass in strukturell schwachen Territorien mit gering entwickelter Staatlichkeit intensivere Hexenverfolgungen stattfanden. Fürstbistümer, in denen Fürstbischöfe geistliche und weltliche Herrschaft zugleich ausübten, gehörten in dem zersplitterten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation der Frühen Neuzeit gerade zu diesem Typ von staatlichem Gebilde.⁶¹ Es hat sich in der Geschichtswissenschaft auch durchgesetzt, die offensiven Forderungen nach Scheiterhaufen durch Bevölkerungsteile unter anderem als Reaktion auf die ökonomische Krise des 17. Jahrhunderts zu verstehen. Gleichzeitig diskutiert die Forschung, inwieweit bestimmte Persönlichkeitsmerkmale von Herrschern eine Intensivierung der Hexenverfolgungen bewirkten. Wolfgang Behringer – Autor zahlreicher Studien zu Hexenprozessen – vertritt in Anlehnung an die »Kritische Theorie« die These, dass bestimmte katholische Fürstbischöfe eine Ähnlichkeit zum Typus der »Autoritären Persönlichkeit« aufweisen.⁶² Charaktereigenschaften dieser Herrscher, wie beispielsweise Fanatismus, Fundamentalismus mit ausgeprägten Freund-Feind-Vorstellungen, Konformitätszwänge mit harten Sanktionierungswünschen bei Devianz und schroffe Abwehr sowie Ablehnung von Sexuali-

61 Rummel/Voltmer: Hexenverfolgung (wie Anm. 7), S. 113–117, Behringer: Witches (wie Anm. 40) S. 109, 117–119.

62 Ebd., S. 119f., 163.

tät könnten daher ein wichtiger Faktor für aggressive und exzessive Hexenverfolgungen gewesen sein.

Fürstbischof Johann Friedrich zeigte im Geist der Sozialdisziplinierung seiner Zeit zwar Neigungen zur Unterdrückung von Lebensfreuden seiner Untertanen und zu Maßnahmen gegenüber dem florierenden Magie-Markt in der Frühen Neuzeit.⁶³ Mit seinen offen gelebten sexuellen Bedürfnissen, seinen umfangreichen und unverblühten Liebschaften, seiner Kunstsinnigkeit und seinem Hang zur Galanterie entsprach der Lebemann allerdings mehr einem Anti-Typ im Vergleich zu einer Reihe von rigiden, asketischen und kompromisslosen Fürstbischöfen der katholischen Gegenreformation. Er gehörte vielmehr eher zu den extrovertierten, weltaufgeschlossenen und aufgeräumten Renaissance-Fürsten, deren Weltanschauung nicht durch eine bipolare Licht-Finsternis-Denkfigur und durch die Vorstellung einer der zunehmend dem Bösen sich zuneigenden Gesellschaft geprägt war.

Der Fürstbischof konnte so ohne innere Konflikte ein Kritiker der Hexenprozesse werden, indem er sich gegen ein Ausnahmerecht in den Verfahren wendete, auf der Anwendung der gültigen Strafprozessordnung des Reiches beharrte und eilig beschlossenen Folterungen einen Riegel vorschob. Bewegt durch den Widersinn zahlreicher Anklagen, von denen er in seiner persönlichen Umgebung erfahren hatte, konnte Johann Friedrich entgegen dem offen ausgeübten Verfolgungsdruck aus der Bevölkerung für geraume Zeit die Zahl der Hexenprozesse verringern. Der Fürstbischof ging aber nicht soweit, die Existenz von angeblichen Hexen grundsätzlich zu bezweifeln. Damit war seine Kritik begrenzt und dennoch wegweisend – ein Lichtblick in einer düsteren Zeit, doch (noch) kein Leuchten.

63 Maximilian H. Rüder: Handbuch der (...) Gesetzgebung des Fürstentums Lübeck. Eutin 1837, S. 1 (Verbot von Fastnachtsfreuden und Festlichkeiten); LASH Abt. 173/43 v. 16.10.1623 (Erlass gegen die Wahrsagerinnen). Der Erlass war reichlich ungenau, was Strafen für sogenannte Wahrsagerinnen anging.

